

Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. April 2004¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 2 und 3

2 Die BLPK führt jeweils separate Rechnungen für die folgenden Bestände:

- a. die aktiven versicherten Personen, die der Vorsorgeordnung dieses Dekrets unterstellt sind, sofern nicht Buchstabe b gilt;
- b. die aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebenden, für den im Anschlussvertrag eine separate Rechnung vorgesehen ist oder für den gemäss § 4 Absatz 1 ein abweichender Vorsorgeplan oder mehrere abweichende Vorsorgepläne bestehen;
- c. die Gesamtheit der Renten.

3 Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat.

§ 17 Absatz 2

Aufgehoben.

§ 17 Absätze 3 und 4

3 Der Anteil des angeschlossenen Arbeitgebenden an einem Fehlbetrag ergibt sich aus der separaten Rechnung gemäss § 5 Absatz 2. Er bestimmt sich im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.

4 Weist die separate Rechnung der Gesamtheit der Renten einen Fehlbetrag aus, hat der Arbeitgebende den auf ihn entfallenden Anteil zurückzuerstatten. Der Anteil bestimmt sich ebenfalls im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien.

¹ GS 35.93, SGS 834.2.
N:\Lka\Wp\Lr\Berichte\2007-184_lex.doc

§ 18 Titel, Absätze 1 und 2

Anspruch bei Auflösung des Anschlussvertrages

1 Der Anspruch auf allfällige zusätzliche Vorsorgemittel (Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel) bei Auflösung des Anschlussvertrages ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung gemäss § 5 Absatz 2.

2 Die Einzelheiten werden im Reglement zu den Voraussetzungen und dem Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation geregelt.

§ 18 Absätze 3 und 4

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 55 Absätze 4 und 5

4 Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates wird bis 30. Juni 2008 verlängert.

5 Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beginnt am 1. Juli.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: